



AL/SG:	SG 23 - Kreisjugendamt
Aktenzeichen:	

Aichach, den 23.10.2025

Sitzungsvorlage

Drucksache:	23/082/2025	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	24.11.2025	

Betreff:

Vorschläge zur Reduzierung der Aufgaben und Ausgaben bei Leistungen nach §2 (2) SGB VIII

Anlagen

Anlage 1 - Angebote an den FSP 2024

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
☐ Mittel stehen zur Verfügung	☒ Verwaltungshaushalt
☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung	☐ Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
☒ Personalkosten:	
☒ Sach- und Unterhaltskosten:	
☐ Finanzierungskosten:	
☐ Sonstiges:	

Sachverhalt:

Vorschläge zur Reduzierung der Aufgaben und Ausgaben bei Leistungen nach §2 (2) SGB VIII

Der Jugendhilfe werden in § 2 SGB VIII bestimmte Leistungen und andere Aufgaben zugewiesen. Bei den in § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB VIII aufgeführten Leistungen handelt es sich um Sozialleistungen im Sinne des §§ 11 ff. SGB I.

Aufgrund von im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellte Bedarfe wurden seinerzeit durch entsprechende Jugendhilfeausschussbeschlüsse unterschiedliche Angebotsstrukturen nach §2 Abs. 2 SGB VIII im und für den Landkreis Aichach-Friedberg geschaffen.

Diese Leistungen werden jährlich in den Haushaltsberatungen erneut dargestellt.

Kürzlich wurde zur besseren Übersicht allen Jugendhilfeausschuss- und Kreistagsmitgliedern über einen speziellen Cloud-Zugang Steckbriefe zu den einzelnen Trägern und Leistungsangeboten zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der aktuellen, gesellschaftspolitischen Entwicklungen haben sich auch die Bedarfe im Bereich der Jugendhilfe verändert. Die Fallzahlen im Bereich der Leistungen nach §27 ff. SGB VIII sind stark gewachsen.

Im Anbetracht dieser Entwicklungen stellt sich die Frage, ob die bisherigen Leistungen im Bereich §2 Abs. 2 SGB VIII derzeit noch angemessen und haushaltspolitisch vertretbar sind oder ob sich die Bedarfe inzwischen verschoben haben und diesen anderweitig begegnet werden sollte.

Ausgehend von der Annahme der veränderten Bedarfslage hat die Verwaltung zur Haushaltskonsolidierung Vorschläge zur Reduktion der Kosten um 10% des Gesamtvolumens im Bereich Leistungen nach §2 Abs. 2 Satz 1 bis 2 SGB VIII entwickelt und möchte diese dem Ausschuss im Einzelnen zur Abstimmung vorstellen.

Das Gesamtvolumen dieser Leistungen lag im HH 2025 bei 3.218.400€.

Die Vorschläge ergeben insgesamt eine Reduzierung des Volumens um 281.728 € und somit 8,75 %. Wenn man die Beendigung von Maßnahmen mitrechnet 421.728 € (entspricht 13,10 %).

Im Fokus stehen diejenigen Leistungen, die derzeit nicht explizit gesetzlich verpflichtend sind, jedoch einen wertvollen Beitrag im Bereich der Prävention leisten.

Zahlreiche Studien belegen, dass die präventive Jugendhilfe maßgeblich dazu beiträgt, intensivere Jugendhilfemaßnahmen zu vermeiden und somit letztendlich noch höhere Kosten vermeiden.

Jede Einsparmaßnahme würde daher kurzfristig Einsparpotential mit sich bringen, jedoch langfristige Präventionsziele gefährden.

Im Bewusstsein dieser Tatsache hat die Verwaltung Vorschläge entwickelt, die es ermöglichen, eine Reihe von präventiven Maßnahmen zu erhalten und zeitgleich, reagierend auf die sich verändernden Bedarfe, Veränderungen im Bereich der Hilfen nach §2 Abs. 2 Satz 1 bis 2 zu ermöglichen.

Bei allen Vorschlägen wurden die Auswirkungen auf bestehende Strukturen sowie die Vor- und Nachteile abgewogen.

Bereits vom Jugendhilfeausschuss im Juli 2025 beschlossen, wird im Jahr 2026 das Projekt Elterntalk aufgrund einer personellen Veränderung und fehlender Effizienz eingestellt. Die HH Ansätzen 2026 konnten dadurch um 22.000 € reduziert werden.

Aussetzen von bereits beschlossenen Förderungen

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Vergangenheit den Ausbau von präventiven Jugendhilfemaßnahmen beschlossen. Aufgrund der oben dargestellten Situation schlägt die Verwaltung vor, einige dieser Maßnahmen vorerst auszusetzen. Im Einzelnen wären dies:

Aussetzung der nächsten Ausbaustufe von JaS:

Mit der Exkursion der Kreisrätinnen und Kreisräte am 30.10.2025 erhielt der Kreistag einen praxisnahen Einblick in die Arbeitsweise und Grundlagen sowie Strukturen der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) im Landkreis Aichach-Friedberg.

Ergänzend vermitteln die vorliegenden Steckbriefe der JaS-Träger und deren Standorte einen Überblick über die jeweiligen Maßnahmen und deren Schwerpunkte.

Die JaS leistet durch ihre Präsenz direkt vor Ort einen zentralen Beitrag zur frühzeitigen und niedrigschwelligen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern. Sie wirkt präventiv, stabilisiert Kinder und Jugendliche in belastenden Lebenssituationen (z. B. familiäre Krisen, Gewalt, Schulverweigerung, Mobbing) und stellt eine wichtige Schnittstelle zwischen Schule, Elternhaus und Jugendhilfe dar. Sie gilt als ein bewährtes und wirksames Angebot der Jugendhilfe.

Der vom Jugendhilfeausschuss beschlossene Ausbau von JaS an den drei Gymnasien Aichach, Friedberg und Mering zu jeweils 0.5 VZÄ wurde im Jahr 2025 erfolgreich umgesetzt.

Für 2026 ist eine weitere Ausbaustufe mit der Prüfung einer Einführung von JaS an den Grundschulen Adelzhausen, Aindling und Merching sowie an der FOS/BOS Friedberg mit jeweils 0.5 VZÄ vorgesehen (Beschluss vom 30.09.2024, Drucksache 23/049/2024).

Finanziert wird JaS gemeinschaftlich vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, vom Landkreis Aichach-Friedberg sowie vom Träger der Jugendhilfe.

Im Rahmen der Haushaltsplanung und um die bereits bestehenden Strukturen dauerhaft zu sichern, schlägt die Verwaltung vor, die geplante Ausbaustufe im Jahr 2026 zunächst auszusetzen. Eine erneute Prüfung soll im Rahmen der Haushaltsplanungen 2027 erfolgen.

Durch die Aussetzung der Ausbaustufe könnte der Haushaltsansatz 2026 um rund 114.000 € entlastet werden.

Bewertung der Verwaltung:

Vorteile:

- Sicherung und Stabilisierung der bestehenden JaS-Strukturen
- Keine zusätzlichen Personalkosten für weitere Standorte im Haushaltsjahr 2026

Nachteile:

- Weitere Verzögerung der Einführung von JaS an den noch nicht versorgten Schulen
- Eingeschränkte präventive Handlungsmöglichkeiten an diesen Standorten
- Risiko, dass zukünftige Fördermittel nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung stehen

Auswirkungen bei Ablehnung des Beschlusses:

Ansatz HH-Stelle 0.4566.7602 – Erhöhung um insgesamt 114.000 € (Fachoberschule Friedberg 39.000 €, Grundschule Adelzhausen 25.000 €, Grundschule Aindling 25.000 €, Grundschule Merching 25.000 €).

Verschiebung der Einrichtung einer Stütz- und Fördergruppe (SFG) an der Edith-Stein-Schule Aichach

Mit Beschluss vom 24.03.2025 (Drucksache 23/061/2025) hat der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung mit der Planung zur Einrichtung einer SFG an der Edith-Stein-Schule Aichach beauftragt. Bei Einrichtung dieser Hilfemaßnahme wäre mit Personalkosten von jährlich etwa 150.000 € zu rechnen.

Neben einer durch das Kultusministerium finanzierten sonderpäd. Lehrkraft müssten von der Jugendhilfe Personalkosten für zwei pädagogische Fachkräfte übernommen werden.

Das Kultusministerium hat gegenüber der Verwaltung im Herbst 2025 rückgemeldet, dass derzeit keine sonderpäd. Lehrkräfte für SFG oder SFK zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Einrichtung einer SFG zu verschieben und die Planungen erneut aufzunehmen, sobald das Kultusministerium wieder Fördermöglichkeiten signalisiert.

Bewertung der Verwaltung:

Vorteile:

- Es müssen vorerst keine weiteren Personalkosten übernehmen werden.

Nachteile:

- Der noch nicht ausgestattete Schulstandort muss weiter vertröstet werden.
- Auf die Bedarfe vor Ort kann weiterhin nur mit den bisherigen Angeboten (Schulsozialarbeit, OGSi und Schulbegleitung) reagiert werden.

•

Auswirkungen bei Ablehnung des Beschlusses:

Ansatz HH-Stelle 0.4566.7602 – Erhöhung um 150.000 €

Finanzierung bereits bestehender Jugendhilfeangebote der freien Träger

Die freien Träger sichern durch ihre Angebote eine passgenaue Vielfalt von Jugendhilfemaßnahmen sowie Zielgruppennähe.

Dem Jugendhilfeausschuss wurde über die in der Cloud hinterlegten Steckbriefe eine Beschreibung der unterschiedlichen Angebote dargelegt.

Aufgrund von steigenden Personal- und Sachkosten ist es üblich, dass freie Träger Vertragsanpassungen fordern. Bisherige Verwaltungspraxis war, als Richtwert die TVÖD- SuE Erhöhungen heranzuziehen. Die ambulanten Fachleistungsstundensätze wurden beispielsweise 2025 um 3% erhöht (siehe hierzu auch Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 09.07.2025 (Drucksache 23/062/2025/1)).

Bei der institutionellen Förderung haben wir aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 05.04.2017 – Drucksache 23/035/2017 bis auf begründete Ausnahmen eine Festbetragsfinanzierung mittels öffentlich- rechtlichem Vertrag installiert. Die Festbetragsfinanzierung gewährt einen festen Zuschuss, der die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten darf.

Die Minderheit beantragt jährliche Zuwendungen, die mittels Bescheid gewährt werden.

Durch diese Festbetragsfinanzierung haben wir und die Träger Planungssicherheit und der Vollzug gestaltet sich unbürokratisch, da nicht jährlich über mögliche Erhöhungen verhandelt wird.

Bei Projekten oder konkreten großen Beratungsstellen ist es im Landkreis derzeit so, dass wir diese mit einer Fehlbedarfsfinanzierung fördern. Eine Fehlbedarfsfinanzierung setzt voraus, dass der Träger zuvor alle Eigen- und Drittmittel ausgeschöpft hat und seine wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegt. Es erfolgt immer eine Spitzabrechnung – teilweise mit pauschalierten Summen.

Bewertung der Verwaltung:

Durch die ausgesetzten Erhöhungen können keine neuen Projekte umgesetzt werden und ggf. müssen auch bisherige Projekte reduziert werden, das grundlegende Angebot der Träger kann jedoch erhalten bleiben.

Vorteile:

- Keine gestiegenen Ansätze für den Haushalt 2026
- Keine vollständige Kündigung von Maßnahmen

Nachteile:

- Eingeschränkte Handlungsfähigkeit der freien Träger
- Qualitätseinbußen aufgrund tatsächlich steigender Kosten (Personalkosten, Sachkosten)
- Projektabbrüche

Anpassungen bei institutionellen Förderungen

Für das Jahr 2026 haben folgende Träger eine Erhöhung der Zuschüsse beantragt. Nicht aufgeführte Träger, haben entweder keine Erhöhung beantragt oder haben einen laufenden Vertrag, der eine Erhöhung vorsieht.

Drogenhilfe Schwaben

Das Angebot richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahre sowie deren Angehörige und umfasst persönliche, digitale und aufsuchende Beratung durch pädagogische Fachkräfte. Ziel ist die Reflexion des Konsumverhaltens, Aufklärung über Suchtgefahren und Förderung von Lebenskompetenzen. Die Unterstützung erfolgt in Einzelberatungen, bei Bedarf auch unter Einbezug des sozialen Umfelds.

Der Vertrag sieht ab dem Jahr 2026 keine Steigerung des Zuschusses vor. Die Verwaltung würde max. 3% Steigerung zubilligen, um eine Gleichbehandlung aller Träger zu gewährleisten. Für das Jahr 2025 erhält der Träger 11.900 €. Dies entspräche 357,00 €.

Auswirkungen bei Ablehnung des Beschlusses:

Ansatz HH-Stelle 0.4566.7602 – Erhöhung um 3% (entspricht für den Teilbetrag 357,00 €)

K i n d e r s c h u t z b u n d

Die Anlaufstelle bietet vertrauliche und auf Wunsch anonyme Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte in Krisensituationen, einschließlich Fällen sexueller Gewalt. Ergänzend werden Elternkurse („Starke Eltern – starke Kinder“), Schulungen für Ehrenamtliche und Fachkräfte sowie Präventionsangebote für Kinder und Informationsveranstaltungen für Eltern durchgeführt. Zudem unterstützt die Anlaufstelle bei der Erstellung von Schutzkonzepten und fördert durch regelmäßige Vernetzungstreffen die Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern im Kinderschutz.

Festbetragsfinanzierung 8.000 € - Für das Jahr 2026 hat der Träger nun eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses von 8.000 € auf 8.450 € beantragt. Dies ist eine Steigerung von 5,6 %.

Die Verwaltung würde max. 3% Steigerung zubilligen um eine Gleichbehandlung aller Träger zu gewährleisten.

Auswirkungen bei Ablehnung des Beschlusses:

Ansatz HH-Stelle 0.4566.7602 – Erhöhung um 3% (entspricht für den Teilbetrag von 800 € 240,00 €, oder 450 €, wenn dem Antrag des Trägers stattgegeben wird)

K r e i s j u g e n d r i n g

Der KJR Aichach-Friedberg unterstützt und begleitet vielfältige Angebote der Jugendarbeit und fördert die Jugendverbände im Landkreis. Ziel ist es, die Selbstbestimmung junger Menschen zu stärken, ihre gesellschaftliche Mitverantwortung zu fördern und ihre Interessen zu berücksichtigen. Dabei wird besonderer Wert auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Teilhabe junger Menschen mit Behinderung gelegt.

Der Kreisjugendring hat aus seiner Planung 2026 den Tandem-Sprachkurs Deutsch-Französisch sowie verschiedene mit hohen Kosten verbundene Tagesangebote z.B. den Kinobus (2-3 mal pro Jahr) gestrichen.

Ohne diese Streichungen würde der beantragte Pauschalzuschuss 226.250 € betragen. Der Kreisjugendring beantragt für das Jahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 210.650 €. Die Differenz i. H. v. 15.600 € müsste ohne Streichungen hinzuaddiert werden.

Auswirkungen bei Ablehnung des Beschlusses:

Ansatz HH-Stelle 0.4515.7092 – Erhöhung um 15.600 €

S O S - J u g e n d h i l f e

SOS –Jugendhilfe betreibt mit Schneewittchen eine Beratungsstelle für Betroffene und Angehörige mit Essstörungen.

Es geht vorrangig darum, Einstiege in Essstörungen zu vermeiden und Wege in Richtung Gesundheit aufzuzeigen. Durch vielfältige Angebote versucht das Angebot junge Menschen bei der Durchbrechung des Teufelskreises einer Essstörung zu unterstützen. Das Beratungsangebot von Schneewittchen stellt einen wichtigen Teil in der Behandlungskette von jungen Menschen mit Essstörungen dar. Das Beratungsangebot umfasst neben Präsenz- und Gruppenangeboten auch Online-Angebote.

Für das Jahr 2026 hat der Träger nun eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses von 2.150€ auf 2.193€ beantragt. Dies ist eine Steigerung von 2%.

Auswirkungen bei Ablehnung des Beschlusses:
Ansatz HH-Stelle 0.4515.7092 – Erhöhung um 43 €

Psychologische Beratungsstelle Bistum Augsburg

Die psychologische Beratungsstelle bietet Paaren, Einzelpersonen und Familien mit Kindern ab 18 Jahren Unterstützung bei Ehe-, Partnerschafts- und Familienproblemen sowie in Lebenskrisen. Sie erfüllt die Aufgaben der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) und umfasst u. a. Beratung zu Trennung, Scheidung, Sexualität, häuslicher Gewalt und Erziehungsfragen. Im Jahr 2024 entfielen 60 % aller Fälle im Landkreis Aichach-Friedberg auf diesen Bereich; ergänzend werden Gruppenangebote, Online- und Telefonberatung, Präventionsarbeit sowie enge Vernetzung mit anderen Fachstellen durchgeführt.

Für das Jahr 2026 hat der Träger angefragt, den Zuschuss an die Inflation anzupassen. Derzeit erhält die psychologische Beratungsstelle des Bistums Augsburg 16.000 €. Der bisherigen Verwaltungspraxis folgend, würden wir diesen Antrag auf eine Erhöhung um 3% (=480 €) werten.

Auswirkungen bei Ablehnung des Beschlusses:
Ansatz HH-Stelle 0.4533.7070 – Erhöhung um 480 €

Evangelische Lebensberatungsstelle, Ehe- und Lebensberatung

Die Erziehungsberatung verfolgt einen präventiven Ansatz zur Förderung der Erziehung in der Familie, insbesondere in Belastungssituationen, und arbeitet eng mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und weiteren Fachstellen zusammen. Sie bietet niedrigschwellige, auch aufsuchende und digital gestützte Beratungsangebote, Kriseninterventionen sowie Unterstützung bei familiären und partnerschaftlichen Konflikten, insbesondere bei Trennung und Scheidung. Darüber hinaus umfasst sie psychologisch-psychoziale Diagnostik, Koordination weiterführender Hilfen, Mitwirkung im Hilfeplanverfahren und Qualitätssicherung zur Sicherstellung wirksamer und bedarfsgerechter Unterstützung.

Im Jahr 2025 wurde dem Träger ein Zuschuss in Höhe von 33.000 € gewährt.
Für das Jahr 2026 hat der Träger eine Erhöhung um 990 € (3%) angefragt.

Auswirkungen bei Ablehnung des Beschlusses:
Ansatz HH-Stelle 0.4533.7070 – Erhöhung um 990 €

Einstellen von Angeboten

Wie bereits dargelegt, ist die Festbetragsfinanzierung von Angeboten grundsätzlich auf Dauer angelegt. Das war auch das erklärte Ziel der Umstellung auf öffentlich-rechtliche Verträge. Dies hat zur Folge, dass Träger grundsätzlich einen gewissen Vertrauensschutz haben. Im Falle einer einseitigen Vertragsanpassung, die dem Landkreis vorsorglich vertraglich gegenüber dem Landkreis eingeräumt wurde, besteht die Möglichkeit, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Halbjahres zu kündigen. Dabei sind die berechtigten Interessen des Trägers im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens angemessen zu berücksichtigen.

Beendigung des Kooperationsvertrages mit der Medienstelle Augsburg (MSA)

Seit dem Jahr 2022 beteiligt sich der Landkreis Aichach-Friedberg mit jährlich 129.780 € (gerundet 130.000 €) an der Förderung der Medienstelle Augsburg (MSA). Die Beteiligung wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14. Juni 2021 (Drucksache 23/011/2021) beschlossen. Die MSA ist eine Einrichtung in Trägerschaft des Vereins JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (Jugend Film Fernsehen e. V.). Neben dem Landkreis Aichach-Friedberg fördern auch die Stadt Augsburg und der Landkreis Augsburg die Medienstelle. Die partnerschaftliche Finanzierung schafft die Grundlage dafür, dass vielfältige, qualitativ hochwertige Angebote zur Medienbildung auch über die eigene Finanzierung hinaus im Landkreis Aichach-Friedberg zur

Verfügung stehen.

Die Medienstelle Augsburg verfolgt das Ziel, die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und bietet hierzu vielfältige Projekte, Workshops und Beratungsangebote an. Darüber hinaus steht sie Eltern, pädagogischen Fachkräften sowie Schulen und Kindertageseinrichtungen mit Fortbildungs- und Unterstützungsangeboten zur Verfügung.

Bewertung der Verwaltung:

Vorteile:

- Finanzielle Entlastung durch Wegfall des jährlichen Zuschusses in Höhe von 130.000 €.

Nachteile:

- Wegfall eines fachlich fundierten, wissenschaftlich begleiteten und mehrfach ausgezeichneten Angebots der Medienprävention
- Beendigung eines langjährigen Kooperationsprojekts, u.a. mit der Stadt und dem Landkreis Augsburg
- Deutlich eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Eltern im Landkreis Aichach-Friedberg
- Auf die Bedarfe vor Ort kann künftig nur noch mit stark reduzierten Angeboten (z. B. über das Projekt „KliK – Klar im Kopf“) reagiert werden

Für das Jahr 2027 könnte mit einer Minderausgabe von mindestens 130.000 € gerechnet werden.

Auswirkungen bei Ablehnung des Beschlusses:

Ansatz HH-Stelle 0.4525.7070 – keine

Vertragskündigung Diakonie Handwerksbetriebe TidA (Tagesstruktur in der Arbeitswelt)

Bei TidA handelt es sich um ein Angebot der Diakonie Handwerksbetriebe, das sich an Jugendliche in Übergängen zur Arbeitswelt richtet.

Es handelt sich um eine niedrigschwellige, individuell ausgerichtete Maßnahme für berufs- und bildungsferne Jugendliche zur Einübung von Tagesstruktur und Arbeitshaltung, durchgeführt in einer betriebl. Arbeitsumgebung in Augsburg. Durch die Verknüpfung von Arbeit, Lernen und päd. Begleitung, soll den Jugendlichen Raum für Persönlichkeitsentwicklung und Erfolgserlebnisse gegeben werden.

Die Jugendhilfemaßnahme muss nach § 13 SGB VIII belegt werden und wird, unabhängig vom bisherigen jährlichen Zuschuss in Höhe von 10.000€, pro Einzelfall mit einer Pauschale von derzeit 850,40 € monatlich finanziert.

Da es sich bei TidA um ein Gruppenangebot handelt, das pro Belegung eine Betreuungszeit von 4,5 FLS pro Woche veranschlagt, erscheint alternativ eine Eins-zu-eins-Unterstützung in Form einer ambulanten Jugendhilfe nach §30 oder §31 SGB VIII vor Ort im Landkreis Aichach-Friedberg derzeit zielführender und zugleich kostengünstiger.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, den bestehenden Vertrag mit der Diakonie Handwerksbetriebe zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Bewertung der Verwaltung:

Vorteile:

- Passgenauere und effektivere Unterstützung für die Zielgruppe durch ambulante Jugendhilfemaßnahmen, die zudem kostengünstiger sind.
- Finanzielle Entlastung durch Wegfall des jährlichen Zuschusses in Höhe von 10.000€.

Nachteile:

- Beendigung eines langjährigen Kooperationsprojektes mit der Stadt und dem Landkreis Augsburg.

Für das Jahr 2027 könnte mit einer Minderausgabe von 10.000 € gerechnet werden.

Auswirkungen bei Ablehnung des Beschlusses:

Umstrukturierung bereits bestehender Angebote:

Umstrukturierung der Aufgabengebiete der Familienstützpunkte zur Deckung der gestiegenen Bedarfe im Bereich ambulanter Jugendhilfe

Ausgangslage:

Mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.04.2016 hat sich der Landkreis Aichach-Friedberg auf den Weg gemacht, den Familienbildungsauftrag mit Hilfe des Konzeptes „Familienstützpunkte“ schrittweise umzusetzen.

Die vier sukzessive eröffneten Familienstützpunkte im Flächenlandkreis Aichach-Friedberg, die sich in Aichach, Friedberg, Pöttmes und Kissing befinden, leisten seitdem einen sehr wichtigen Beitrag zur Familienbildung im Landkreis Aichach-Friedberg.

Sie leisten präventive Arbeit, stärken Elternkompetenzen, fördern den Austausch zwischen Familien und dienen als niedrigschwellige Unterstützungsangebote.

Definition Familienbildung

Die Familienbildung soll in Familien bei Erziehungsfragen unterstützend zur Seite stehen. Dabei stehen die Bedürfnisse und Interessen von Familien im Vordergrund. Diese sollen altersgerecht und in bedarfsgerechten Angebotsformen aufgegriffen werden. Wesentliches Ziel der Familienbildung ist die Unterstützung der familialen Erziehungskompetenz unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen.

Eltern können auf unterschiedliche Angebote der Unterstützung und Förderung der Erziehung in der Familie zurückgreifen (§ 16 SGB VIII). Familienbildung vermittelt mit ihren Angeboten - zumeist in Kursen, Informationsabenden oder offenen Beratungsstunden - wissenschaftlich fundiertes Erziehungswissen und gibt Tipps, Hinweise und Informationen rund um den Familienalltag in allen Lebensphasen.

Die Bildungsangebote stehen allen Eltern unabhängig von einem konkreten erzieherischen Bedarf offen. Sie sollen vorbeugend positiv auf die Familienerziehung wirken. Sie umfassen Angebote zur Stärkung der Erziehungskompetenz ebenso wie solche zur Gesundheitsförderung, zur kulturellen Bildung, Haushaltsführung, Lebensführung, im Freizeitbereich und zum sozialen Engagement .

Rechtliche Grundlage

Im zweiten Abschnitt des zweiten Kapitels des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (§§ 16 – 21 SGB VIII) werden Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie aufgeführt, mit denen der Gesetzgeber seinem verfassungsrechtlichen Auftrag folgt.

Der § 16 SGB VIII fasst Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie wie folgt zusammen:

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere:

- 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge*

Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

- 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,*
- 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.*

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

Definition vor Ort:

In der Fachliteratur existiert keine abschließende und allgemein gültige Definition für Familienbildung, weshalb sie mitunter unterschiedlich wahrgenommen und verstanden wird. Das bringt sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich. Zum einen ergibt sich dadurch ein großer Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Angebotsausrichtung, Finanzierung und Verortung der Familienbildung. Andererseits wird dadurch die Abgrenzung zu anderen Bereichen schwierig.

Im Landkreis Aichach-Friedberg hat man sich bezüglich der Entwicklung und den Aufbau von Familienstützpunkten auf die folgende Definition von Familienbildung verständigt:

Familienbildung ist integraler Bestandteil einer präventiv verstandenen Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist ausdrücklich nicht (nur) defizitär orientiert, sondern unterstützt Familien mit primärpräventiv angelegten und konzipierten Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen. In diesem Verständnis soll Familienbildung mit seinen spezifischen Möglichkeiten dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Diese Definition wurde geprüft und hat sich laut Rückmeldungen aus der Fachpraxis sowie dem Koordinierungsgremium bewährt.

Angebote:

siehe Anlage 1: Angebote an den FSP 2024

Angebotsstruktur der FSP:

Die 4 Familienstützpunkte haben in 2024 die folgenden Angebote und Zielgruppen bedient:

2024	Anzahl von allen Angeboten*	TN Erwachsene	TN Kinder	TN Jugendliche**	VZÄ (Päd.)	VZÄ (Verwaltung)
FSP West	162	2208	2309		1	-
FSP Süd	129	898	681	79	1	-
FSP Ost	295	3544	2114		1	0,39 (15 Wochenstunden)
FSP Nord	122	1912	2374		1	-

*Es werden auch regelhafte Angebote jeweils einzeln pro Veranstaltungstag gezählt

** Das Ministerium hat eine Aufschlüsselung nur nach Kindern / Erwachsenen vorgegeben, daher besteht nicht für alle FSP eine Aufschlüsselung nach Jugendlichen und Kindern

Im Jahr 2023 gab es in den vier FSP – außerhalb konkreter Angebote - zahlreiche Anfragen von Eltern sowie Beratungs- und Informationskontakte, differenziert nach Art der Kontaktaufnahme (persönlich, telefonisch, per E-Mail), wie im Statistikbogen Anlage 1 erfasst.

- Persönlich: 936 Kontakte
- Telefonisch: 909 Kontakte
- E-Mail: 775 Kontakte

Eine Auswertung der Themenschwerpunkte bzgl. der gewünschten Beratungs- und Informationsanfragen ergab in 2023 folgende Verteilung für alle 4 FSP:



Die Haushaltsansätze für die 4 FSP sahen in 2025 wie folgt aus:

Haushaltsansätze 2025	
Familienstützpunkt West, Friedberg	88.000,00 €
Familienstützpunkt Ost, Aichach	134.500,00€
Familienstützpunkt Nord, Pöttmes	98.000,00€
Familienstützpunkt Süd, Kissing	119.500,00€
Summe alle 4 FSP (Anteil Landratsamt)	440.000,00€

Die Haushaltsansätze für 2026 sehen wie folgt aus:

Haushaltsstelle 45317074	
Familienstützpunkt West, Friedberg	94.000,00 €
Familienstützpunkt Ost, Aichach	139.000,00€
Familienstützpunkt Nord, Pöttmes	103.000,00€
Familienstützpunkt Süd, Kissing	119.000,00€
Summe alle 4 FSP (Anteil Landratsamt)	455.000,00€

Aktuelle Situation:

Im Landkreis Aichach-Friedberg sind in den letzten Monaten die Unterstützungsbedarfe im Bereich ambulanter Jugendhilfemaßnahmen deutlich gestiegen.

Die Ursachen dafür sind in den gesellschaftlichen Entwicklungen und den erschwerten Lebensbedingungen für viele Familien zu sehen.

Jahr	Anzahl §30	Anzahl §31
2020	32	31
2021	24	31
2022	41	43
2023	30	53
2024	42	77
2025 (Stand 17.10.2025)	40	54

(Fallzahlen ohne umA)

Die gesetzliche Grundlage für die ambulante Jugendhilfe ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Dieses Gesetz regelt die Förderung der Entwicklung und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Konkret werden verschiedene ambulante Hilfen in den §§ 27 ff. SGB VIII beschrieben, darunter erweiterte Erziehungshilfen wie die sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), der Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII) und die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

§ 30 SGB VIII:

Regelt die Unterstützung durch einen Erziehungsbeistand und einen Betreuungshelfer zur Förderung der Verselbständigung und zur Bewältigung von Entwicklungsproblemen.

§ 31 SGB VIII:

Beschreibt die Sozialpädagogische Familienhilfe zur Unterstützung von Familien bei der Lösung von Alltagsproblemen.

§ 35 SGB VIII:

Gilt für die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, eine Form der ambulanten Hilfe für Menschen in besonderen Lebenslagen.

Familien haben einen Rechtsanspruch auf diese Hilfeform, sobald der entsprechende Bedarf vorliegt.

Aktuell zeigen sich für den öffentlichen Jugendhilfeträger im ambulanten Bereich folgende Herausforderungen:

- Zunahme komplexer Falllagen mit multiplen Problemstellungen
- Verzögerung bei der Hilfestellung aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels
- Bedarfe an flexibleren, lebensweltorientierteren Angeboten
- Gestiegene Kosten aufgrund der neuverhandelten Fachleistungsstundensätze

Zielsetzung:

Die Familienstützpunkte sollen gezielt in die Schnittstelle zwischen Prävention und ambulanter Hilfe gerückt werden.

Es soll ein Konzept erarbeitet werden, dass es einem jedem der 4 Familienstützpunkte ermöglicht die jeweils 1,0 VZÄ zu 50% in die primärpräventive Familienbildung einzubringen und 50% in den Bereich der ambulanten Jugendhilfe.

Mit dem ZBFS wurde bereits geklärt, dass eine Umänderung der Aufgabengebiete nicht förder-

schädlich ist, so lange ein gewisser Prozentsatz an primärpräventiver Stützpunktarbeit erhalten bleibt.

Vorteile

- Eine noch stärkere Verzahnung der FSP mit der öffentlichen Jugendhilfe
- Niedrigschwelligerer Zugang für die Familien zu den ambulanten Jugendhilfemaßnahmen
- Ambulante Jugendhilfemaßnahmen direkt vor Ort im Lebensraum der Familien (kürzere Fahrtwege, direkte Ansprechpartner vor Ort, bekannte Netzwerkpartner)
- Möglichkeit für die FSP auch Familien mit intensiverem Hilfebedarf (über den §16 SGB VIII hinaus) im Rahmen der Stützpunkttätigkeit zu begleiten
- Kürzere Wartezeiten bis zur Installation der Hilfe
- Möglichkeit der Nachbetreuung durch den FSP
- Keine Aufstockung finanzieller Mittel nötig. Umwidmung bereits bestehender Kapazitäten durch bedarfsgerechtere Aufgabenverteilung
- Bereits positive Erfahrungen mit ausschließlich für das Jugendamt Aichach-Friedberg eingesetzten ambulanten Fachkräften im Rahmen des Kriseninterventionsteams

Nachteile:

- Die bisherigen Angebote im primärpräventiven Bereich der Familienbildung müssen reduziert werden.
- Der niedrigschwellige Zugang zu Bildungs- und Unterstützungsangeboten würde reduziert.
- Gewachsene Strukturen würden verändert werden, was u.U. zu einem Vertrauensverlust der Familien bzgl. des FSP führen könnte.
- Es käme evtl. zu reduzierten Öffnungs- und Beratungszeiten, u.U. wären vertraute Fachkräfte weniger verfügbar.
- Eine Reduzierung von präventiven Angeboten kann am Ende zu höheren Hilfebedarfen mit höheren Kosten führen.

Weitere Planungsschritte:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses soll gemeinsam mit den Trägervertretungen, Stützpunktleitungen, der Koordinatorin und der Gruppenleitung des Fachbereichs Hilfen zur Erziehung ein Konzept entwickelt werden, wie die ambulanten Hilfen über die FSP organisiert und mit dem Jugendamt verzahnt werden können. Es soll herausgearbeitet werden, wie die Familien Zugang zu den ambulanten Hilfen bekommen, wie die Fälle verteilt und begleitet werden, wie die Hilfeplanung und Verbescheidung erfolgt und nach welchen Kriterien eine ambulante Hilfe durch die Fachkräfte des FSP gewährt werden kann. Auch Ausschlusskriterien müssen benannt werden.

Durch die Umstrukturierung und Neufokussierung der Familienstützpunkte erfolgt keine Kürzung der finanziellen Zuschüsse, welche den Familienstützpunkten gewährt wird. Ziel der Fokussierung auf die neuen Aufgaben ist, dass der Anstieg im Bereich der ambulanten Hilfen gestoppt werden kann.

Beschlussvorschlag:

I. Aussetzen von bereits beschlossenen Förderungen

A) Der Jugendhilfeausschuss beschließt, an der Fachoberschule Friedberg und den Grundschulen Adelzhausen, Aindling und Merching keinen Ausbau von Jugendsozialarbeit an Schulen vorzunehmen. Er ändert damit den Beschluss vom 30.09.2024 (Drucksache 23/049/2024) entsprechend ab.

B) Der Jugendhilfeausschuss beschließt, an der Edit-Stein-Schule bis auf Weiteres keine Stütz- und Förderklasse einzurichten. Der Beschluss 24.03.2025 (Drucksache 23/061/2025) wird dahingehend abgeändert.

II. Finanzierung bereits bestehender Jugendhilfeangebote freier Träger

A) Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Träger „Drogenhilfe Schwaben“ für die Bezuschussung der Beratungsstelle keine Erhöhung des Zuschusses zu gewähren. Der jährliche Zuschuss verbleibt somit bei 11.900 €

B) Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Träger „Kinderschutzbund“ für die Bezuschussung der Beratungsstelle keine Erhöhung des Zuschusses zu gewähren. Der jährliche Zuschuss verbleibt somit bei 8.000 €

C) Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Träger „Kreisjugendring“ antragsgemäß einen Zuschuss in Höhe von 210.650 € für das Jahr 2026 zu gewähren.

D) Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Träger „SOS-Kinderdorf“ für die Bezuschussung der Beratungsstelle keine Erhöhung des Zuschusses zu gewähren. Der jährliche Zuschuss verbleibt somit bei 2.150 €.

E) Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Träger „Bistum Augsburg“ für die Bezuschussung der Beratungsstelle keine Erhöhung des Zuschusses zu gewähren. Der jährliche Zuschuss verbleibt somit bei 16.000 €.

F) Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Träger „Diakonie“ für die Bezuschussung der Beratungsstelle keine Erhöhung des Zuschusses zu gewähren. Der jährliche Zuschuss verbleibt somit bei 16.000 €.

III. Einstellen von Angeboten

A) Die Verwaltung wird beauftragt, die Zusammenarbeit mit der Medienstelle schnellstmöglich zu beenden. Der entsprechende Vertrag ist zu kündigen.

B) Die Verwaltung wird beauftragt, die Zusammenarbeit mit der Diakonie Handwerksbetriebe TidA schnellstmöglich zu beenden. Der entsprechende Vertrag ist zu kündigen.

IV: Umstrukturierung bereits bestehender Angebote

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung zur Entwicklung eines Konzeptes, dass den Einsatz von jeweils 0,5 VZÄ der bisherigen 4 FSP-Fachkräfte im Bereich der ambulanten Jugendhilfe (gem. §30 und §31 SGB VIII) ermöglicht.

Nadine Kopp, Markus Haberle